

2924/AB
vom 25.11.2025 zu 3411/J (XXVIII. GP)

bmimi.gv.at

■ Bundesministerium
 Innovation, Mobilität
 und Infrastruktur

Peter Hanke
 Bundesminister

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 W i e n

ministerbuero@bmimi.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.773.119

25. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Deimek und weitere Abgeordnete haben am 25. September 2025 unter der **Nr. 3411/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sicherheitsvorfälle durch "Zug/S-Bahn-Surfen" an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Wie viele Vorfälle von „Zug bzw. S-Bahn-Surfen“ und ähnlichen gefährlichen Handlungen (wie sich auf oder zwischen fahrenden Zügen aufhältige Personen) wurden in den letzten fünf Jahren in Österreich registriert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
 - a. Welche Altersgruppen und Nationalitäten waren bei diesen Vorfällen besonders häufig vertreten? (Bitte um Aufschlüsselung)

In den vergangenen fünf Jahren wurden nach den der ÖBB-Personenverkehr AG (ÖBB-PV AG) vorliegenden Daten folgende Vorfälle im Zusammenhang mit „Zug- bzw. S-Bahn-Surfen“ registriert:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
20	44	32	36	42	33

Eine statistische Erfassung der Altersgruppen und Nationalitäten der betroffenen Personen erfolgt durch die Verkehrsunfallforschung der ÖBB-PV AG nicht. Entsprechende Daten liegen daher nicht vor.

Zu den Fragen 2 und 9:

- Welche Vorgehensweisen wurden in genannten Fällen für das Zugpersonal festgelegt?
- Wie wird die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Verkehrsbetrieben und den Sicherheitsbehörden hinsichtlich der Prävention und Aufklärung solcher Vorfälle gestaltet?

Wird ein:e Zugsurfer:in durch Eisenbahnpersonal entdeckt, kommen die Vorkehrungen des Notfallmanagements zur Anwendung. Konkret informieren bei Erkennen von sogenannten „Trainsurfern“ die Zugbegleiter:innen umgehend die Triebfahrzeugführer:innen sowie den:die Notfallkoordinator:innen. Der Zug wird in der Folge zum Stillstand, die betroffenen Personen, soweit möglich, in Sicherheit gebracht und die Exekutive verständigt.

Um die Sicherheit in den Zügen, auf Bahnhöfen und die generelle Sicherheit zu erhöhen, sind ÖBB und Polizei im Rahmen von „Gemeinsam. Sicher.“ eine Sicherheitspartnerschaft eingegangen.

Zu den Fragen 3 bis 5 und 7:

- Wie viele Anzeigen wurden in diesem Zusammenhang erstattet, und welche strafrechtlichen Konsequenzen ergaben sich daraus, soweit bekannt?
- Welche Kosten entstanden für die öffentliche Hand, insbesondere bei den Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel seit 2020? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
- Wurden die betroffenen Personen zivilrechtlich für die entstandenen Kosten belangt?
 - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wie hoch sind die geschätzten Kosten, die durch solche Vorfälle in den letzten fünf Jahren entstanden sind, sowohl hinsichtlich Sachschäden als auch hinsichtlich der Belastung von Rettungsdiensten und medizinischer Versorgung?

Bei Trainsurfing-Vorfällen verständigt die ÖBB-PV AG die Polizei, diese nimmt in weiterer Folge den Sachverhalt vor Ort auf. „Trainsurfing“ fällt nach aktueller Rechtslage in Österreich unter keinen gerichtlichen Straftatbestand. Es ist eine Verwaltungsstrafftat nach §§ 46ff iVm 225 EisBGB denkbar. Abgesehen von dem enormen Sicherheitsrisiko, welches sogenannte „Trainsurfer:innen“ eingehen, entstehen der ÖBB-PV AG vor allem Betriebserschwernisse aufgrund vorfallsbedingter Verspätungen. Den ÖBB sind in den vergangenen Jahren keine Sachschäden durch Trainsurfer:innen entstanden, daher erfolgte keine zivilrechtliche Geltendmachung. Hinsichtlich Belastung von Rettungsdiensten und medizinischer Versorgung stehen mir leider keine Informationen zur Verfügung.

Zu den Fragen 6, 8 und 10:

- Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts ergriffen, um das Phänomen des „Zug-Surfens“ und ähnlicher gefährlicher Handlungen einzudämmen?
- Gibt es spezielle Schulungsprogramme für das Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe, um mit Vorfällen des „Zug-Surfens“ und ähnlichen Handlungen umzugehen?
 - a. Wenn ja, wie sehen diese Schulungsprogramme aus?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Welche präventiven Maßnahmen sind geplant, um die Anzahl der „Zug-Surfing“-Vorfälle und ähnlicher gefährlicher Handlungen zu reduzieren?

Das unerlaubte Mitfahren auf oder zwischen Zügen stellt gemäß Eisenbahnschutzverordnung (EisbSV) eine verbotene Handlung dar. Bei Bekanntwerden werden die Exekutivorgane verständigt.

Seitens der ÖBB-Infrastruktur AG werden regelmäßig Aufklärungsvideos und Informationskampagnen über die Gefahren des unerlaubten Betretens von Bahnanlagen und des Kletterns auf Eisenbahnfahrzeuge veröffentlicht. Außerdem wird in halbjährlich verpflichtenden betrieblichen Weiterbildungen im Rahmen der Aufarbeitung von Vorfällen auch das Thema „Trainsurfer:innen“ behandelt.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Inwiefern werden bei der Erarbeitung von Sicherheitskonzepten für den öffentlichen Verkehr die spezifischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem „Zug-Surfen“ und ähnlichen Handlungen berücksichtigt?*
- *Gibt es Überlegungen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu ändern, um effektiver gegen „Zug-Surfing“-Vorfälle und ähnliche gefährliche Handlungen vorgehen zu können?*

Sicherheit ist eine der wesentlichen Eckpunkte des Bahnbetriebs, daher wird ständig an möglichen Verbesserungen der Sicherheitskonzepte gearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

